

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 2012/2**  
**zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Nachdem in 23942 Dassow und in 23942 Neuenhagen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird auf der Grundlage

- der §§ 4 und 5 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 69),
- der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 06.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 31);
- der §§ 3, 4, 5b, 10 Abs. 1, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
- der §§ 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1261, zuletzt geändert durch: Artikel 16a des Gesetzes vom 13. 04.2006, BGBl. I S. 855, 858),  
das nachfolgend bezeichnete Territorium

1. der Gemeinde 23942 Dassow einschließlich der umliegenden Ortsteile/Orte:  
Lütgenhof, Schwanbeck, Benckendorf, Johannstorf, Wieschendorf, Wilmsdorf, Vorwerk, Kaltenhof, und Dassow Ausbau, Harkensee, Feldhusen, Barendorf
2. der Gemeinde 23942 Kalkhorst einschließlich der Ortsteile/Orte:  
Neuenhagen, Klein Schwansee

zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk wird durch eine gedachte Linie wie folgt begrenzt:

- beginnend an der nördlichen Seite der B 105 in Höhe des Ausganges des Holmer Waldes (Ortsausgang Holm),
- weiter nach Süd-Westen bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Lütgenhof,
- fortlaufend im Süden entlang der Stepenitz und weiter bis zum Schnittpunkt mit der L 01 (Schönberg – Dassow) und südlich des Anwesens Schönberger Str. Nr. 21 (Schwanbeck),
- im weiteren Verlauf kreuzt diese Linie im Westen Dassows die B 105 (Dassow–Selmsdorf) in einem Abstand von 1,0 km zur Ortslage Schwanbeck,
- dann wird der Dassower See gequert,
- die Linie verläuft weiter bis zur westlichen Begrenzung von Johannstorf quert hier die Kreisstraße K 45 (Dassow - Pötenitz),
- sodann verläuft diese Linie in Richtung Norden vorbei am Johannstorfer Berg, westlich an Feldhusen vorbei bis zum Ortseingang Rosenhagen (die Ortslage Rosenhagen wird ausgespart) bis zur Ostseeküste
- weiterhin entlang der Küste in Richtung Osten bis vor Groß Schwansee hier in einer gedachten Linie zur Kreisstraße K 11 (Richtung Kalkhorst)
- westlich an Kalkhorst und Dönkendorf vorbei, dabei die L 01 (Dassow-Kalkhorst) querend,
- vorbei an der Nordwest Spitze des Reppener Holz bis zum Einsollberg,

- westlich an Tankenhagen vorbei um in Richtung Süden in einer gedachten Linie vor der Ortslage Holm den Kreis zu schließen.

**Für diesen Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:**

1. Besitzer von Bienenvölkern und frei umherstehenden Bienenbehausungen haben diese unter Angabe des Standortes unverzüglich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.  
(Telefon: 038 81 - 722 - 574).
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

**Begründung:**

Die Begründung liegt beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor.

**Hinweise:**

- Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die für die Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
- Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Absatz 2 der Bienenseuchenverordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) dar und kann gemäß § 76 Abs. 3 des TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung und/oder die damit verbundenen Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift.

Ein Widerspruch gegen die Festlegungen der Nummern 2 bis 5 hat nach § 80 des Tierseuchengesetzes, gegen die Nummern 1 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

**DVM Klamt**

Amtstierarzt / Fachdienstleiter

---

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/](http://www.nordwestmecklenburg.de/) Bekanntmachungen mit Ablauf des 8. August 2012 öffentlich bekannt gemacht.